Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des Säbels und Revolvers, Reitunterricht, Fahrschule; 3. das Material, das Geschütz, die Packung und Ausrüstung, Lastenbewegung und Herstellung, das Geschirr, die Beschirrung, Konservirung des Materials, Schießen und Werfen, Feldbatteriebau.

Dienst im Kriege. Mobilmachung, Demobilisation, Verhalten auf Märschen, das Gefecht. Anhang. Der Revolver, Pflichten aus dem Wehrgesetze, Heeresorganisation, Auszug aus dem Disziplinar-Strafrechte, Militär-Rechtspflege, persönliche Bestimmungen, Vorschriften über Ausrüstung und Adjustirung, Gebühren-Vorschriften, Meldungen, Berichte und Bitten.

Es ist zu erwarten, daß in Folge der neuerlich beschlossenen Zutheilung der Gebirgsartillerie zu der Feldartillerie ein Nachtrag für das Speziellere der Gebirgsartillerie erfolgen werde.

Es ist für die schweizerische Feldartillerie zu wünschen, daß auch ihr mit der Zeit ein solches vortreffliches Handbuch zu Theil werde; möge dasselbe in eben so klarer und übersichtlicher Weise abgefaßt, in gleichem Maße seinem Zwecke so vollkommen entsprechen. Freilich kennen nur Diejenigen in vollem Umfange die Größe und Schwierigkeit einer solchen Arbeit, welche schon Aehnliches versucht oder geplant haben. Wir schließen mit dem Wunsche: Möge die Lösung einer solchen Aufgabe mit Zeit und Weile in unserer Armee in eben so vorzüglicher Weise gelingen, wie es für die österreichische Feldartillerie geschehen ist; man darf diese um ihr Handbuch für Unteroffiziere füglich beneiden. A. S.

Der deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Großen Generalstabs. Zweiter Theil. Geschichte des Krieges gegen die Republik. Heft 16. Ereignisse bei der II. Armee. Vom Beginn des Jahres 1871 bis zum Waffenstillstande. Mit Karten, Plänen und Skizzen im Text. Berlin, 1880. Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

(Mitgeth.) Das soeben ausgegebene 16. Heft des Generalstabswerkes über den Krieg von 1870/71 ist den letzten Thaten der II. Armee, dem Feldzug gegen die II. Loire-Armee gewidmet, welche Chanzy zum Entsatz von Paris bei le Mans reorganisirt hatte. Unter den größten Schwierigkeiten, welche Jahreszeit und Terrain darbieten können, in Kälte, Schnee und Nebel und in einem Berglande mit tiefen Thaleinschnitten, bedeckt mit Gehöften, Feldern und Gärten und durchzogen von Hecken und Gräben, drang die II. Armee unter Prinz Friedrich Karl in einer Reihe von Gefechten, die sich in den kurzen Wintertagen oft bis in die Dunkelheit erstreckten, gegen le Mans vor und eroberte diese Stadt nach einer dreitägigen Schlacht (10.—12. Januar 1871). — Dieser wichtige und ruhmreiche Abschnitt des deutsch-französischen Krieges war bisher am wenigsten dargestellt worden; es ist daher um so erwünschter, den Verlauf dieser Ereignisse in einem besondern Hefte zusammengefaßt und den allmäligen Vormarsch unserer Truppen durch Karten und viele eingedruckte Skizzen erläutert zu sehen. Es erübrigt nun noch die Darstellung der Begebenheiten bei den andern Heerestheilen im letzten Monat des Krieges.

Ueber die Anwendung des Infanteriespatens und die mit demselben auszuführenden flüchtigen Befestigungen vom Standpunkt des Infanterie-Offiziers, von Moritz v. Brunner, k. k. Hauptmann im Geniestab. Mit 74 Holzschnitten. Zweite, nach den Erfahrungen im Occupationsfeldzug in Bosnien und der Herzegowina 1878 bearbeitete Auflage. Wien, 1880. Verlag der „Oesterreichischen Militär-Zeitschrift." In Kommission bei L. W. Seidel und Sohn. Preis 3 Fr. 75 Cts.

Die neue Auflage der vorzüglichen Schrift zeichnet sich dadurch vor der ersten (welche vor 2 Jahren erschienen ist) aus, daß in ihr die Erfahrungen des bosnischen Feldzuges verwerthet werden konnten. Mit Genugthuung konstatirt der Verfasser, daß diese Erfahrungen für seine Vorschläge in den Fällen gesprochen haben, wo die Kritik früher die Ausführbarkeit oder den Nutzen angezweifelt habe.

Die Arbeit ist die umfassendste und gründlichste, welche die Leistungsfähigkeit und Art der Anwendung des Infanteriespatens behandelt.

Eidgenossenschaft.

Unterrichtsplan für die Wiederholungskurse der Infanterie pro 1880.

(Schluß.)

II. Regimentsweise Wiederholungskurse.

Ganze Dauer	16 Tage
2 Sonntage	
1 Inspektionstag ab	3 „
Total Unterrichtstage	13

Die Sonntage sind nicht als Arbeitstage gerechnet, sollen aber zu Reinlichkeitsarbeiten, kleinern Inspektionen in den Kantonnementen und, wo es angeht, zu einer militärischen Promenade benutzt werden.

An einem Sonntag ist das Regiment zu einer Inspektion zu vereinigen.

Diensteintritt und Tagesordnung bleibt sich gleich wie bei den bataillonsweisen Wiederholungskursen. Die Sorge für die Organisation der Bataillone und des Regiments, sowie dessen Unterkunft und Verpflegung ist jedoch Sache des Regimentskommandanten und seines Quartiermeisters. Er mag sich zu diesem Zwecke um Rath und Mitwirkung an den Kreisinstruktor wenden.

Der Kreisinstruktor jedoch hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Schießplätze nebst dem nöthigen Scheibenmaterial vorhanden sind; er beschafft auch alles übrige Unterrichtsmaterial und sorgt überhaupt für alles das, was mit dem vorschriftgemäßen Gang der Instruktion zusammenhängt; er schlägt zu diesem Behufe dem Oberinstruktor auch die Vertheilung des Instruktionspersonals auf die betreffenden Kurse vor.

Unterricht. Das Unterrichtsprogramm bleibt für die regimentsweisen Wiederholungskurse das gleiche, wie für die bataillonsweisen, jedoch mit dem Unterschied, daß sie für den Hinmarsch auf den Exerzirplatz und den Heimmarsch erforderliche Zeit für gewöhnlich zum Unterricht mitgerechnet wird, d. h. daß die Zeit, während welcher die Truppen unter den Waffen sind, in der

Regel 8 Stunden nicht übersteigt. Nur ausnahmsweise, bei größern Feldübungen oder Märschen, dürfen den Truppen auch größere Leistungen zugemuthet werden.

Insbesondere bleiben die Schießübungen die gleichen wie bei den bataillonsweisen Uebungen. Dieselben müssen in den ersten 8 Tagen fertig gebracht werden, um nachher die Bataillone zu den weitern Uebungen verfügbar zu halten.

Auch das übrige Unterrichtsprogramm bleibt bis und mit dem 10. Tage das gleiche wie bei den bataillonsweisen Wiederholungskursen. Am 11. Tage tritt dann statt der Gefechtsübung des Bataillons das Regimentsexerziren an die Stelle, und zwar vorerst die Formen: Sammelstellung flügelweise und treffenweise, Bewegung in derselben, Entwicklung zum Gefecht, Rückkehr in erstere u. s. w.

Die folgenden Uebungen im Sicherheitsdienst, sowie die Gefechtsübungen finden alle im Regimentsverbande statt, sei es, daß zwei Bataillone gegen eines gestellt werden, sei es, daß das vereinigte Regiment gegen einen supponirten oder markirten Gegner operirt.

Für diese Uebungen entwirft der Regimentskommandant die taktische (oder Gefechts-) Idee nebst einem Unterrichtsplan mit Angabe der Zeitverwendung und Zeiteintheilung und läßt dieselbe durch den Brigadekommandanten auf dem Dienstwege an das eidgenössische Militärdepartement gelangen.

Bei diesen Uebungen soll namentlich die Entwicklung des Regiments aus der Marschkolonne, die Führung des Gefechts selbst, der Uebergang aus dem Gefecht zur Vorpostenaufstellung, der Abbruch eines Gefechts und Organisirung einer Arrièregarde zur Darstellung gelangen.

Bei allen diesen Uebungen soll auf korrektes, ruhiges und bewußtes Handeln hingestrebt werden. Wo Fehler vorkommen, ist das Gefecht durch das Signal „Generalmarsch" einzustellen, die verfehlte Bewegung von Neuem zu beginnen, bis sie korrekt verläuft.

Eine Vorpostenaufstellung des Regiments ist bis Nachts 10 Uhr innezuhalten.

Bei diesen Uebungen funktionirt — so lange nicht höhere Befehle etwas Anderes anordnen — der Kreisinstruktor als Schiedsrichter und ist befugt, das Gefecht einstellen zu lassen.

Nach Beendigung der Uebung wird eine Kritik derselben vorgenommen, an der die Bataillonskommandanten und Hauptleute theilnehmen. Als oberster Schiedsrichter funktionirt dabei während der Inspektion der Brigade- oder Divisionskommandant, sonst aber der Kreisinstruktor.

Das Verhältniß des Regimentskommandanten und der Instruktoren ist sachlich das nämliche wie bei den bataillonsweisen Wiederholungskursen mit denjenigen Unterschieden, welche das Gradverhältniß bedingt. Der Regimentskommandant ist Schulkommandant, der Kreisinstruktor der Berather des Regimentskommandanten und der verantwortliche Chef für die Richtigkeit des zu ertheilenden Unterrichts. Der gegenseitige Takt der betreffenden Offiziere wird das Verhältniß von selbst zu einem gedeihlichen gestalten.

Der Kreisinstruktor macht an den Oberinstruktor seinen besondern Bericht mit spezieller Qualifikation der Offiziere bis zum Grade des Majors.

Die Spezialwaffen, welche dem Schultableau zufolge zu den Regimentsübungen beigezogen werden können, sind durch den Kreisinstruktor rechtzeitig über ihr Eintreffen am festgesetzten Orte zu verständigen und durch den Regimentskommandanten mit der Gefechtsidee, sowie mit den bezüglichen Befehlen bekannt zu machen.

Das Ganze bildet sodann ein Detaschement unter dem Befehl des Regimentskommandanten; nur das Rechnungswesen für Verpflegung ꝛc. ist getrennt zu halten.

III. Brigadeweise Uebungen.

Dauer, Zeiteintheilung, Diensteintritt und Tagesordnung wie bei den übrigen Wiederholungskursen.

Der Brigadekommandant sorgt unter Zuhülfenahme seiner Regimentskommandanten und unter Mitwirkung des Kreisinstruktors für die Organisation der Brigade, sowie durch die Regimentsquartiermeister für Unterkunft und Verpflegung der Truppen.

Der Kreisinstruktor beschafft die nöthigen Exerzier- und Schießplätze, das Scheiben-, Zeiger- und übrige Instruktionsmaterial. Er macht dem Oberinstruktor einen Vorschlag über die Vertheilung des Instruktionspersonals auf die Regimenter und Bataillone.

Unterricht. Der Unterricht wird nach den gleichen Prinzipien, wie bei den bataillonsweisen und regimentsweisen Uebungen, und nach dem nämlichen Stufengang ertheilt. Vor allem aus sind die Schießübungen in vorgeschriebener Weise abzuhalten, so zwar, daß sie in längstens den ersten 10 Tagen bei allen Bataillonen beendigt sind.

Der übrige Unterricht wird noch mehr als beim Regiment durch die weitern Entfernungen der Kantonnemente in der für die einzelnen Unterrichtszweige verfügbaren Zeit beschränkt sein. Die dadurch nöthigen Modifikationen ergeben sich für den Kurskommandanten von selbst und werden von demselben unter Berathung des Kreisinstruktors soweit nöthig angeordnet. Als Ziel des Wiederholungskurses ist aber festzuhalten, daß den Uebungen der größern Einheiten die genügende Fertigkeit der untergeordneten Einheiten in den elementaren Formen vorangehen muß, bevor an erfolgreiche Manöver in größerem Verbande gedacht werden kann.

Am 11. Tage beginnen die regiments- und brigadeweisen Uebungen, sowohl was den Sicherheitsdienst als die Gefechtsübungen betrifft. Es ist dem Brigadekommandanten überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann er zu den Brigadeübungen übergehen will; jedoch darf dies nicht eher geschehen, als bis die Regimenter in ihrem Verband wenigstens in der formellen Kenntniß des Regimentsexerzirens genügende Fortschritte gemacht haben.

Für die Brigadeübungen, zu welchen nach Maßgabe des Schultableau Spezialwaffen zugezogen werden, entwirft der Brigadekommandant die Gefechtsidee und legt sie nebst einem Unterrichtsplan mit Angabe der Zeitverwendung und Zeiteintheilung dem Oberst-Divisionär zur Genehmigung durch das eidg. Militärdepartement vor. Dieselben sollen möglichst einfach gehalten sein und, ähnlich wie bei der Regimentsübung, die Entwicklung der Brigade aus der Marschkolonne zum Gefecht, die Führung des Gefechtes selbst, den Uebergang vom Gefecht zur Vorpostenaufstellung, den Abbruch eines Gefechts und Bildung einer Arrièregarde u. s. w. zum Zwecke haben. Die Entwicklung zum Gefecht oder der Abbruch eines solchen soll methodisch richtig geschehen; die Feuerwirkung muß beachtet und das blinde Hineinlaufen in's feindliche Feuer, wie es in Wirklichkeit nie vorkommen würde, vermieden werden. Begangene Fehler sind in der darauf folgenden Kritik namhaft zu machen oder sofort zu berichtigen, wozu das Gefecht oder die Bewegung durch Schlagen des „Generalmarsches" eingestellt werden kann.

Wird nicht von höherer Seite ein Schiedsrichter bezeichnet, so funktionirt als solcher der Kreisinstruktor.

Verhältniß des Kurskommandanten und der Instruktoren. Bei diesen Wiederholungskursen ist der Oberst-Brigadier Schulkommandant und hat unter Beobachtung des vorstehenden Unterrichtsplanes den ganzen Unterricht anzuordnen und zu leiten.

Ihm steht der Kreisinstruktor mit seinem ganzen Instruktionspersonal zur Seite, indem er in gleicher Weise wie bei den Bataillonswiederholungskursen für die Ertheilung des richtigen elementaren Unterrichts, sowie für Durchführung der Schießübungen verantwortlich ist. Er steht im Uebrigen den Kurskommandanten mit Rath und That zur Seite. Er macht ebenfalls seinen Bericht an den Oberinstruktor mit spezieller Beurtheilung der Offiziere bis zum Grade des Majors.

Spezialwaffen. Für die Beziehung der disponibeln Spezialwaffen zu den Uebungen im höhern Verbande hat der Brigadekommandant nach eingeholter Ermächtigung des eidgenössischen Militärdepartements die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Luzern, den 21. Februar 1880.

Der Oberinstruktor der Infanterie:
Stocker, Oberst.

— (Die Ausrüstung der Infanterie mit Schanzwerkzeug) ist vom Bundesrath wie folgt festgesetzt worden: 1) Jede Kompagnie mit 40 kleinen Spaten, 20 kleinen Pickeln und 8 Handbeilen. Die Handbeile werden den bisherigen Küchengeräthschaften entnommen. 2) Diese Werkzeuge werden magazinirt und der Mannschaft bei jedem Dienste ausgetheilt. 3) Für jedes Bataillon sind ferner anzuschaffen und im Bataillonsfourgon unterzubringen: 20 Wurfschaufeln, 10 Pickelhauen, 10 größere Aexte, 5 Waldsägen. 4) Die Anschaffung erfolgt successive durch Aufnahme eines entsprechenden Postens in das Jahresbudget. 5) Das Militärdepartement wird beauftragt, die nöthigen Vorschriften über Beschaffenheit und Tragart der Werkzeuge, sowie über deren Gebrauch zu erlassen.

— (Die Kommission des Ständerathes für Prüfung der 1879er Staatsrechnung) hat nach einer Mittheilung in der „N. Zürch. Ztg." beim Militärwesen zwei Postulate aufgestellt. Das eine ladet den Bundesrath ein, Bericht und Antrag zu hinterbringen, welche Quote des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer für die Aeufnung des Militärpensionsfonds zu verwenden sei (Art. 14 des Gesetzes); das andere begehrt eine gleichmäßigere Durchführung des Militärpflichtersatzgesetzes in allen Kantonen. Die Aeufnung des Militärpensionsfonds ist jedenfalls eine dringende Frage; auf dem Gebiete der Unterstützung für im Krieg Verunglückte steht die Schweiz mit einem kaum nennenswerthen Fonds leider fast hinter allen civilisirten Nationen zurück. Betreffs Durchführung der Militärpflichtersatzsteuer gibt der neueste bundesräthliche Geschäftsbericht selbst zu, daß zur Stunde ganz abnorme Ungleichheiten herrschen. Neuenburg zahlt per Kopf mehr als Genf und Basel, die Millionenstädte; auch die Differenz zwischen Maximum (Fr. 7, Neuenburg) und Minimum (65 Cts. per Kopf, Uri) liefert den Beweis einer durchaus verschiedenen Veranlagung in den verschiedenen Kantonen.

— (Die Landesbefestigung), schreibt der „Handelscourier", ist eine Frage, welche gegenwärtig in den militärischen Vereinen lebhaft besprochen wird. Es dürfte, um das Urtheil zu klären, geboten sein, in den militärisch-wissenschaftlichen Kursen, zu denen wir alle Offizierschulen rechnen möchten, das bisher ganz vernachlässigte Fach der beständigen Befestigung etwas zu kultiviren. Es schadet gewiß keinem Offizier etwas, wenn er einige Begriffe von der permanenten Fortifikation erhält. — Der Umstand, daß man bisher, selbst in den Central- und Generalstabsschulen, die beständige Befestigung gar keiner Beachtung gewürdigt und sie so zu sagen als nicht existirend betrachtet hat, dürfte nicht zum mindesten daran Schuld sein, daß die Landesbefestigung bisher total vernachlässigt wurde und daß zur Erhöhung der Vertheidigungsfähigkeit des eigenen Landes, unseres Kriegsschauplatzes, seit vielen Jahrzehnten nichts geschehen ist! — Möge der Wunsch, daß die permanente Befestigung in den Unterrichtsplan der höhern Militärschulen als Unterrichtsgegenstand aufgenommen werde, in den maßgebenden militärischen Kreisen ein geneigtes Ohr finden!

— († Oberstlieutenant Ch. Fried. Klaye) ist in Moutier im Alter von 88 Jahren gestorben. Im Jahre 1792 geboren, machte er, als Soldat unter Napoleon I. der Garnison von Schlettstadt angehörend, im Jahre 1814 die Belagerung dieses Platzes mit, der bekanntlich tapfer den Bayern widerstand. Heimgekehrt, wurde er in der Milizarmee zum Offizier befördert und machte als Bataillonskommandant im Jahre 1841, als bei der Klosteraufhebung im Aargau außerkantonale Truppen zu Hülfe gerufen wurden, den Zug in's Freiamt mit, wo sein Bataillon durch seine stramme Disziplin sich auszeichnete. Im Jahre 1843 wurde er zum eidg. Oberst befördert, welchen Grad er indessen ausschlug, um sich ganz den Verwaltungs- und industriellen Angelegenheiten zu Hause zu widmen.

Verschiedenes.

— (Unteroffizier Pietsch.) Wenn der Feind irgendwo angreift, muß grundsätzlich Alles nach diesem Punkte eilen. Der Feldwacht-Kommandeur geht mit dem Soutien dem Feinde entgegen und legt sich demselben vor, wo er die günstigste Stellung findet. Hier hilft Alles zusammen; hier wehrt man sich auf Leben und Tod, bis Pikets und Gros zur Unterstützung herbeieilen, und bis man im Lager schlagfertig ist.

Am 17. April 1760 hatte der Unteroffizier Pietsch, ein sehr zuverlässiger Mann, die vorgeschobene Feldwache vor Hilbersdorf. Die Nacht war stürmisch und kalt. Der Feind stand so nahe, daß man jede Minute auf einen Angriff gefaßt sein mußte. Feuer durfte nicht gemacht werden, weil dies dem Feinde den Stand der Feldwache verrathen hätte. Die Hälfte der Mannschaft blieb unter dem Gewehr.

Auf einmal — der Tag fing eben an, zu grauen — fiel bei einem der Doppelposten ein Schuß; — noch einer; — und wieder einer. — —

„Gewehr über! — Mir nach!" — kommandirte der Unteroffizier.

Noch waren keine 50 Schritt gemacht, als ein Mann vom Posten herbeieilte und meldete: „Herr Unteroffizier, es kommt eine ganze Menge Feinde; — ich glaube Kroaten sind es." — „Gut!" erwiderte ruhig der Feldwacht-Kommandeur. — „Wir wollen ihnen hier den Weg verlegen. Schnell jene Hecke besetzt!"

Rasch wurde die Stellung eingenommen. Jeder der braven Musketiere revidirte sein Gewehr, damit ja kein Gewehr versagen sollte.

Der Feind ließ auch nicht lange auf sich warten. Bald näherte sich ein starker Schwarm Kroaten. Die Posten zogen sich fechtend vor ihnen zurück und setzten sich auf die Flügel, um der Feldwache die Front zum Feuern frei zu machen.

Die Musketiere ließen die Angreifer ganz nahe herankommen. In der Dämmerung wäre auf größere Entfernung doch nichts zu treffen gewesen.

Da endlich knattert es aber, als der Unteroffizier Feuer kommandirt, aus der Hecke. — Verwundete und Todte des Feindes stürzen übereinander, und die Lebenden prallen erschreckt zurück.

Neue Schwärme unterstützen den Feind. Er wiederholt den Angriff. Ein heftiges Feuer beginnt, sowohl hier als auf der ganzen Linie der Vorposten. An Unterstützung war unter solchen Umständen nicht zu denken.

Doch der Feind findet überall gleiche Wachsamkeit, gleiche Zähigkeit. — Endlich geht er zurück. —

Es war hohe Zeit, denn unter der kleinen preußischen Schaar war kein Einziger mehr ohne Wunde.

Der brave Pietsch ist einige Tage später an seinen Wunden gestorben. Die Belohnung, welche ihm der große Friedrich zugedacht hatte, erlebte er nicht mehr. Aber eine andere dauernde Belohnung ist ihm geblieben für seine tapfere That: Ein ehrendes Andenken seiner Waffenbrüder, das bis auf unsere Zeiten herüberreicht. (E. Zobel, der Felddienst, S. 11.)

Zu verkaufen.

Ein gutes Reitpferd, kleineren Schlages, dienlich als Offizierspferd, ist zu verkaufen. Anfragen 169 Post Basel.

Station Wabern bei Cassel.

BAD WILDUNGEN.

Saison vom 1. Mai bis 10. Oct.

Gegen **Stein, Gries, Nieren-** und **Blasenleiden, Bleichsucht, Blutarmuth, Hysterie** ꝛc. sind seit Jahrhunderten als specifische Mittel bekannt: **Georg-Victor-Quelle** und **Helenen-Quelle.** Anfragen über das **Bad,** Bestellungen von **Wohnungen** im **Badelogirhause** und **Europäischen Hofe** ꝛc. erledigt:

Die Inspection der Wildunger Mineralquellen-Actiengesellschaft.